



Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. August 2018¹ über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. g

- g. *Drittstaatsangehörige oder Drittstaatsangehöriger:* Angehörige oder Angehöriger eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist.

Art. 6 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3

² Das Reisedokument muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Seine Gültigkeitsdauer beträgt:
1. bei einem kurzfristigen Aufenthalt: noch mindestens drei Monate ab dem Datum, an dem die Inhaberin oder der Inhaber beabsichtigt, den Schengen-Raum zu verlassen,
 2. bei einem Flughafentransit: noch mindestens drei Monate ab dem Datum des Transits oder des letzten genehmigten Transits,
 3. bei einem längerfristigen Aufenthalt: noch mindestens drei Monate ab dem Datum, an dem der Inhaberin oder dem Inhaber die Genehmigung zur Einreise in die Schweiz erteilt wurde.

³ Die zuständigen Behörden können verzichten auf:

- a. die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2: in begründeten Notfällen;

SR

¹ SR 142.204

- b. die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 und Buchstaben b und c: in begründeten Fällen.

Art. 8 Abs. 2 Bst. h

² In Abweichung von Absatz 1 sind folgende Personen von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte befreit:

- h. Angehörige von Streitkräften, die im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) oder der Partnerschaft für den Frieden reisen und Inhaberinnen oder Inhaber der Ausweispapiere und Einsatzbefehle sind, die im NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951² vorgesehen sind.

Art. 9 Abs. 1

¹ Drittstaatsangehörige benötigen für einen längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz ein entsprechendes von der Schweiz ausgestelltes Visum. Von dieser Pflicht befreit sind Inhaberinnen und Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt oder eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates.

Art. 17 Abs. 3

³ Für Visumgesuche, die an der Grenze gestellt werden, ist eine Krankenversicherung nicht erforderlich. Das SEM kann jedoch in Ausnahmefällen diese Pflicht wieder vorsehen.

Art. 29 Abs. 1

Das SEM legt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und den für die Personenkontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie dem Bundesamt für Zivilluftfahrt die Schengener Aussengrenzen der Schweiz fest.

Art. 29a Schengener Binnengrenzen

¹ Bei Kontrollen an den Schengener Binnengrenzen der Schweiz darf die Einhaltung zollrechtlicher Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005³ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geprüft werden. Im Übrigen sind Kontrollen ausschliesslich nach Artikel 23 des Schengener Grenzkodex⁴ zulässig.

² Das SEM erlässt Weisungen zur Abgrenzung der Kontrollen nach Absatz 1 von den Grenzkontrollen an den Schengener Aussengrenzen.

² SR **0.510.1**, Anhang

³ SR **631.0**

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 3 Abs. 1.

Art. 30 Abs. 3

³ Die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen werden von den für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden der EZV im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.

Art. 31 Abs. 2 und 4

² Die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden der Kantone und der EZV erledigen die Personenkontrollen an der Grenze. Die Mitarbeitenden der EZV üben diese Tätigkeit sowohl im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben als auch gemäss den Vereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den Kantonen aus (Art. 9 Abs. 2 AIG und Art. 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵).

⁴ Die Kantone können die für die Grenzkontrollen zuständigen Mitarbeitenden der EZV ermächtigen, die Wegweisungsverfügung nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben a und b AIG zu erlassen und zu eröffnen.

Art. 32 Abs. 2 Bst. d

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 45

9. Abschnitt: Automatisierte Grenzkontrolle am Flughafen*Art. 45*

An der automatisierten Grenzkontrolle können die folgenden ausländischen Personen teilnehmen, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 103g Absatz 2 AIG erfüllen:

- a. Staatsangehörige von EU- oder EFTA-Staaten;
- b. Drittstaatsangehörige.

Art. 46–53

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

